Gewährung und Verwendung von Zuwendungen an die Fraktionen des Stadtrates der Stadt Jena

vom 05.07.2000 veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 31/00 vom 10.08.2000, S. 262

- 1. Den Fraktionen werden aus Haushaltsmitteln nach Maßgabe des Haushaltes Zuwendungen zu ihren sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung gewährt.
- 2. Die Geschäftsführung der Fraktionen erfolgt nach den Prinzipien der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.
- Der Stadtrat bestimmt zu Beginn jeder Wahlperiode die Höhe der jährlichen Zuwendungen als das Zwölffache der monatlichen Zuwendungen. Dabei wird insbesondere der zukünftige Bedarf der Fraktionen wie auch die Verwendung der in der vorangegangenen Wahlperiode zur Verfügung gestellten Zuwendungen berücksichtigt.
- 4. Der monatliche Gesamtbetrag setzt sich für jede Fraktion aus einem gleichen monatlichen Grundbetrag und einem der Fraktionsstärke entsprechenden Anteil zusammen.
- 5. Den Fraktionen wird zu Beginn des Monats der monatliche Gesamtbetrag überwiesen.
- 6. Folgende sächliche und personelle Aufwendungen dürfen aus den Zuwendungen bestritten werden:
 - Miete
 - Büroausstattung (Führung eines Inventarverzeichnisses) und Büromaterial
 - Fachliteratur
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Reisekosten
 - Fortbildung
- 7. Die Fraktionen legen dem Rechnungsprüfungsamt spätestens zum 15. Februar des Folgejahres einen Verwendungsnachweis über die im Vorjahr erlangten Zuwendungen zur Prüfung vor. Dieser Nachweis enthält eine summarische Darstellung der Ausgaben für die unter Ziffer 6 genannten Bereiche einschließlich entsprechender Originalbelege bzw. Unterlagen sowie die unterschriftliche Erklärung des Fraktionsvorsitzenden, dass es sich bei den aufgeführten Ausgaben um Geschäftsbedürfnisse der Fraktionen handelt.
- 8. Nicht bestimmungsgemäß verwendete Mittel sind nach Prüfung des Verwendungsnachweises zurückzuzahlen bzw. werden mit den künftigen Zuwendungen für das Folgejahr verrechnet.
- 9. Die Gewährung von Aufwandsentschädigungen oder sonstigen persönlichen Leistungen an einzelne Fraktionsmitglieder, Fraktionsmitarbeiter oder beratende Bürger ist aus den Fraktionszuwendungen unzulässig.
- 10. Bei Veränderung der Zahl der Fraktionsmitglieder im Laufe der Wahlperiode erfolgt mit dem Monat der Veränderung eine entsprechende Anpassung der Höhe der Zuwendungen.
- 11. Nach Ablauf der Wahlperiode oder bei Auflösung einer Fraktion ist eine Endabrechnung dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen; die nicht verbrauchten Mittel sind zurückzuerstatten.

1

A 7

Begründung:

Die Beschlussvorlage basiert auf § 13 ThürKO und ersetzt die bisherige "Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen an die Fraktionen des Stadtrates der Stadt Jena" vom 12.11.1994, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 28/95 vom 27.07.1995, S. 251.